



Beratungsfolge	Version	Sitzung	Anw.	Dafür	Dag.	Enth.	Beschlossen

**Beschlussstext:**

1. Die Gemeindevorvertretung der Gemeinde Planebruch beschließt die Änderung des Geltungsbereiches (siehe beigelegte Planzeichnungen, Stand: Entwurf, 14.11.2025) des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Freiflächen-PVA Cammer“.
2. Die Gemeindevorvertretung der Gemeinde Planebruch bestätigt den Entwurf zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Freiflächen-PVA Cammer“ einschließlich der Planzeichnungen (Stand: Entwurf, 14.11.2025), der Begründung (Stand: Entwurf, 14.11.2025), dem Vorhaben- und Erschließungsplan (Stand: 15.01.2026), der Maßnahmenblätter 1-6 (Stand: 14.11.2025), der gutachterlichen Stellungnahme der potentiellen Blendwirkung (Stand: 21.11.2024), dem Umweltbericht einschließlich der Umweltbestandskarten (Stand 14.11.2025), der FFH-Vorprüfung sowie der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (Stand: 14.11.2025) und gibt die Unterlagen zur förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 2 BauGB und zur förmlichen Beteiligung der Behörden und der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 2 BauGB sowie der Nachbargemeinden nach § 2 Absatz 2 BauGB frei.

Der Beschluss wird gemäß Hauptsatzung der Gemeinde Planebruch bekannt gemacht.

**Mitwirkungsverbot:**

Aufgrund des § 22 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg haben folgende Gemeindevorvertreter weder an der Beratung noch an der Abstimmung mitgewirkt:

---



---

**Unterschrift / Datum:**

Vorsitzender der GV

**Begründung**

Die Gemeindevorvertretung Planebruch hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 13.11.2023 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Freiflächen-PVA Cammer“ beschlossen (Pb-30-252/23).

Das Planungsziel ist die Ausweisung sonstiger Sondergebiete für Photovoltaikanlagen zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage (PVA) zur Gewinnung von Solarstrom. Die Flächengröße des Geltungsbereichs beträgt ca. 58 ha.

Der Bebauungsplan hat den Zweck für seinen Geltungsbereich die rechtsverbindlichen Festsetzungen für eine geordnete Entwicklung zu schaffen, um auf dieser Grundlage insbesondere

- die Überbauung der Flurstücke
- die Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen
- sowie die Art und das Maß der baulichen Nutzung zu regeln.

Parallel zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wird der Flächennutzungsplan für die Ortsteile Cammer und Damelang-Freienthal sowie im Bereich des Forsthauses Johannisthal in der Gemarkung Oberjünne aufgestellt, da sich der Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan entwickeln muss. Vorhabenträgerin dieser Freiflächen-PV-Anlage ist die Solarkraftwerk Cammer GmbH & Co. KG, Brandenburger Straße 22 in 14778 Golzow.

Die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans erfolgt im Regelverfahren. Das beinhaltet die Durchführung einer Umweltprüfung gemäß § 2 Absatz 4 BauGB sowie die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 1 BauGB und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 1 BauGB.

Nach § 2a BauGB ist dem Bebauungsplan ein Umweltbericht nach Anlage 1 zum BauGB beizulegen, in dem die nach § 2 Abs. 4 BauGB ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes dargestellt sind. Der Umweltbericht, welcher einen gesonderten Teil der Begründung bildet, ist in den vorliegenden Unterlagen zum Entwurf enthalten.

Nach der Festlegungskarte des Landesentwicklungsplans Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) liegt die Teilfläche 1 im Randbereich des Freiraumverbundes gemäß Ziel Z 6.2 LEP HR. Der Freiraumverbund ist räumlich und in seiner Funktionsfähigkeit zu sichern. Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die den Freiraumverbund in Anspruch nehmen oder neu zerschneiden sind ausgeschlossen, sofern sie die Funktionen des Freiraumverbundes oder seine Verbundstruktur beeinträchtigen. Durch die beabsichtigte Planung ist unter Berücksichtigung der raumordnerischen Planunschärfe eine Beeinträchtigung des Freiraumverbundes gemäß schriftlicher Stellungnahme der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg vom 25.04.2025 nicht zu erwarten.

Die Bekanntmachung der Auslegung erfolgt zum nächstmöglichen Termin im „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenbürg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemegk – Flämingboten“. Die förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit sowie die förmliche Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wird im Anschluss daran durchgeführt.